Senatsverwaltung für Wirtschaft, **Energie und Betriebe**



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat IVA6 Umweltinnovationen. Elektromobilität Hannoversche Straße 28 - 30 10115 Berlin

22. Dezember 2020

Stellungnahme zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Änderung der Ladesäulenverordnung (LSV) danke ich.

Zu dem Entwurf nehmen die im Land Berlin für die Belange der Elektromobilität zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist der in Abstimmung mit den Bundesländern erzielte Entwurf als unterstützendwert einzustufen, weshalb die in den §§ 2 – 8 LSV vorgeschlagenen Änderungen die hiesige Zustimmung finden.

Begründung:

- Die vorgenommenen Anpassungen an den technischen Vorgaben für die öffentlichzugängliche Ladeinfrastruktur erhöht aus Sicht der Senatsverwaltungen den Nutzendenkomfort und befördert die zukunftsfähig ausgestaltete Errichtung eines interoperablen Angebotes an Ladeinfrastruktur im öffentlich-zugänglichen Raum.
- Weiterhin ist begrüßenswert, dass die Neufassung der Definition des Terminus' "Öffentliche Zugänglichkeit" nun mehr Klarheit in sich birgt und somit klar abgrenzbare Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Planung, Investition und Förderung hergestellt werden. Die klarere Neufassung der Definition bietet auf privatem Grund nun auch einen hinreichenden Rahmen für die Entwicklung von Geschäftsmodellen im Zusammenhang mit der Schaffung und dem Betrieb von Ladeinfrastruktur.
- Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass die im Entwurf enthaltenen Vorgaben eine flächenübergreifend abgestimmte Planung von Ladeinfrastruktur im öffentlich-zugänglichen Raum im Sinne des Systems der kommunizierenden Röhren befördern und die flächenseitigen Potentiale, die auch der private, aber öffentlichzugängliche, Raum hier bietet, besser erschlossen werden können.
- In Bezug auf die § 8 LSV zu fassenden Vorgaben zur Übergangsregelung wird das BMWi darum gebeten, bei der Festlegung der Übergangsfristen für die Anpassung der Bestandsinfrastruktur eine enge Abstimmung mit den Betreibern von Ladeinfrastruktur zu suchen.

Postbank Berlin

Landesbank Berlin



Bundesbank Filiale Berlin DE 5310000000010001520

BIC

- 3. Weiterhin wird das BMWi darum gebeten die hier vorgenommenen Änderungen auch bei der aktuell anstehenden AFID Revision einzubringen, um einer erneuten Anpassung des nationalen Rahmens vorzubeugen.
- 4. Da mit der Novellierung der LSV eine Betroffenheit des Mess- und Eichrechts vorliegt wird empfohlen, die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichrecht um Stellungnahme zu bitten.
- 5. Der Entwurf enthält Verweise auf andere Rechtsgrundlagen, wie z. B. das Messstellenbetriebsgesetz. Eine entsprechende Ergänzung zugunsten des MessEG erscheint daher hilfreich und zielführend. Es wird daher empfohlen, § 3 Abs. 5 um den folgenden Satz zu ergänzen:

Die Regelungen des Mess- und Eichrechts, insbesondere des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen - Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) geändert worden ist, sind anzuwenden.

Die Senatsverwaltungen bedanken sich ausdrücklich für die frühe Einbindung in den Erarbeitungsprozess und die gute sowie transparente Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Länderebene.